



Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA)

Für Antragsteller mit einem Abschluss aus einem Staat der EU, dem EWR oder der Schweiz

Checkliste: Antragsunterlagen für die Erteilung der Approbation als Arzt/Ärztin

1. Antrag auf Erteilung einer Approbation (Bitte Vordruck verwenden)
2. Identitätsnachweis (z. B. Kopie vom Reisepass)
3. Absichtserklärung, dass der ärztliche Beruf in Niedersachsen ausgeübt werden soll
Die parallele Antragstellung in mehreren Bundesländern ist nicht möglich!
4. Tabellarischer, chronologischer, lückenloser Lebenslauf, mit Datum und Unterschrift. Darin sollen der genaue Studiengang, der berufliche Werdegang und sonstige Zeiten bis heute dargelegt werden.
5. Nachweise über eine **abgeschlossene** ärztliche Ausbildung
Dazu gehören je nach Ausbildungsstaat Diplom, Prüfungszeugnisse und weitere Befähigungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland berechtigen.
6. Gegebenenfalls: EU-Konformitätsbescheinigung
Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates (innerhalb EU/EWR/Schweiz), aus der hervorgeht, dass die ärztliche Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 24 der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht.
7. Gegebenenfalls: EU-Bescheinigung über erworbene Rechte
Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates innerhalb EU/EWR/Schweiz, in dem bisher der ärztliche Beruf ausgeübt wurde, dass Sie dort nachweislich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie uneingeschränkt ärztlich tätig gewesen sind, gemäß Artikel 23 der EU-Richtlinie 2005/36/EG.
8. IMI-Einverständniserklärung (Bitte Vordruck verwenden)
9. Certificate of Good Standing
Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem bislang der ärztliche Beruf ausgeübt wurde. Aus dieser muss hervorgehen, dass gegen Sie kein berufs- oder aufsichtsrechtliches Verfahren anhängig ist, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt.
Dies entfällt, wenn der ärztliche Beruf noch nie ausgeübt worden ist.
10. Nachweis über die für die ärztliche Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse:
 - a) Nachweis über Sprachkenntnisse auf B2-Niveau: Zertifikat über das Bestehen einer Prüfung auf dem Niveau B 2. Ohne diesen Nachweis kann keine Anmeldung zur Fachsprachprüfung erfolgen.

- b) Fachsprachprüfung: Informationen zur Fachsprachprüfung finden Sie im „Informationsblatt Fachsprachprüfung Ärzte“.
11. Bei bisherigem oder derzeitigem Wohnsitz, Studium -auch wenn das Studium nur teilweise im Ausland (EU / Drittstaat) absolviert wurde- oder anderweitigem Aufenthalt über drei Monate im Ausland (EU / Drittstaat): Aktuelle Bescheinigung der Polizei- oder Justizbehörden des Herkunftslandes/des Landes/der Länder darüber, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist (Führungszeugnis)
12. Bei Wohnsitz in Deutschland: Amtliches Führungszeugnis nach Belegart O
Dieses ist beim Einwohnermeldeamt zu beantragen und darf nicht älter als drei Monate sein. Bei der Beantragung ist als Verwendungszweck „Approbation BÄO“ anzugeben, damit eine unverzügliche Zuordnung zum Antrag gewährleistet ist.
13. Erklärung über Straffreiheit (Bitte Vordruck verwenden)
14. Ärztliche Bescheinigung (Bitte Vordruck verwenden)
Diese soll von einem/einer in Deutschland praktizierenden Arzt/Ärztin oder von einem/einer Beratungsarzt/-ärztin der Deutschen Botschaft vor Ort ausgestellt werden und nicht älter als drei Monate sein.
15. Deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen
Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt worden sind. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist.

Hinweise:

- ▶ Antragsunterlagen sind grundsätzlich im **Original oder in amtlich/notariell beglaubigter Kopie** vorzulegen. Zur Beglaubigung von Kopien sind in Niedersachsen grundsätzlich befugt: Städte, Gemeinden und Landkreise, jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Notare. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt! Im Original eingereichte deutsche Übersetzungen werden Bestandteil der Akte, so dass diese nicht wieder – auch nicht in Form von Kopien - herausgegeben werden können.
- ▶ NiZzA behält sich vor, bei Bedarf ergänzende Dokumente nachzufordern.
- ▶ Die Zustellung der Approbation ist nur innerhalb von Deutschland möglich. Falls Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, benennen Sie bitte einen Empfangsbevollmächtigten mit einer Adresse in Deutschland.
- ▶ Bei Fragen bezüglich der Anerkennung von Weiterbildungszeiten/einem Dokortitel wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Niedersachsen: weiterbildung@aekn.de
- ▶ Wir empfehlen, die Antragsunterlagen per Post oder Kurierdienst zu übersenden, und zwar an die folgende Adresse:
Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Abteilung 1
Berliner Allee 20 A
30175 Hannover